

Abchrift.

Berlin, den 23. September 1922.

Filmoberprüfstelle.

B. 90.22.

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Benth (Filmindustrie)
Dr. Michaelis (Kunst und Literatur)
Frau Geh.Rat Reitz (Volkswohlfahrt)
Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Karl
Goerlich in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Im Banne der Krallen"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführerin der Inhaber Goerlich.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte
sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 15. September 1922 - Nr. 6511 - wird auf Kosten des
Antragstellers zurückgewiesen.

T a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Die "Krallen" ist eine Verbrecherbande, die nach Art
eines Ordens organisiert, über die ganze Welt hin Brüdergemeinden
unterhält. "Hochmeister" der Bande ist der Marchese San Gallo, Präsi-
dent einer Bank. Unter seinem Hause und mit diesem durch geheime
Gänge, Fahrstühle usw. verbunden, befinden sich die luxuriös ausge-
statteten Räume der Bande. Armand, ein tatkräftiger junger Mann, wird
durch Hinterlist für die Bande gewonnen. Im Eisenbahnzug wird er von
einem Mitglied der "Krallen" seiner Geldtasche beraubt, um ihn mittellos
zu machen. Seine Braut findet er in den Armen eines anderen Mitgliedes
der Bande. Der Verführer lässt sich von ihm aus dem Fenster stürzen.

Ein weiterer Helfer der Bande, Louchard, bezichtigt ihn des Mordes an dem vermeintlich Toten und "rettet" ihn in das Geheimverliess der "Kralle". Dort wird er von dem Hochmeister als Prüfling vereidigt.

Wer drei Prüfungstaten ausführt, darf Bruder werden. Armands erste Aufgabe ist es, den Kriminalkommissar zu beseitigen, der von dem Marchese beauftragt ist, die "Kralle" zu ermitteln, die inzwischen die von demselben Marchese geleitete Bank durch Raub zum Konkurs gebracht hat. Der Kommissar, von dem Marchese betrunken gemacht, soll von Armand in seiner Wohnung umgebracht werden. Armand, unfähig den Mord auszuführen, wird beim Verlassen des Hauses des Kommissars "verhaftet". Der vermeintliche Polizeibeamte, ebenfalls Krallenbruder, schläfert den Verhafteten durch eine Opium-Zigarette ein und schleppt ihn vor den Hochmeister. Von diesem begnadigt, erhält er als zweite Aufgabe den Auftrag, in der Wohnung des Polizeipräsidenten die Akten über einen geplanten Goldtransport zu entwenden.

Der Aktendiebstahl soll durch ein vermeintliches Attentat auf einen sehr wertvollen Perlenschmuck der Frau des Präsidenten erleichtert werden. Brüder der "Kralle" lassen sich als Zofe und Diener bei dem Polizeipräsidenten anwerben. Der fingierte Diebstahl gelingt; nur Armand wird durch das Erscheinen Sybills verhindert, den Aktendiebstahl auszuführen, den Louchard inzwischen bewerkstelligt hat. Armand, der Tat verdächtigt, wird durch Sybill gerettet, die sich mit ihm verlobt. Sybill, durch den Bankraub um ihr und ihrer Mutter Vermögen gebracht, ist Gegenstand der heimlichen Liebe des Marchese und seiner öffentlichen Fürsorge. Armand flieht, von Louchard im Flugzeug verfolgt. Dieses stürzt brennend ab, Louchard, den Armand rettet, veranlasst diesen, Sybills wegen zurückzukehren. Armand wird auf Geheiss des Grossmeisters als verdächtig mit dem glühenden Eisen durch Einbrennen einer Kralle in den Oberarm gebrandschmarkt.

Auf Grund der geraubten Akten gelingt es der "Kralle", unter Führung ihres Hochmeisters den Goldtransport in einem Panzerauto aufzuspüren und im Gebirge zu überfallen. Der Überfall geschieht durch "Gasangriff". Bis auf einen findet die Begleitmannschaft des Transportes den Tod durch die giftigen Gase. Die mit Gasmasken (!) ausgerüsteten Verbrecher sprengen den Tresor des Panzerautos und rauben den Goldschatz.

Goldschatz. Der Hochmeister, dabei an der Hand verwundet, wird von dem nichtsahnenden Armand verbunden.

Der Marchese rüstet Sybills Hochzeit mit Armand aus. An der verbundenen Hand erkennt Armand in ihm den Hochmeister. Bald darauf besucht der Marchese Sybill, die er mit Liebesanträgen verfolgt. Armand kommt gerade zurecht, um seine Frau vor dem Schlimmsten zu bewahren und schlägt den Verbrecher nieder. Er flieht mit Sybill durch einen geheimen Gang. Sie landen in einem Hotel. Armand gesteht seiner Frau seine Zugehörigkeit zu der Verbrecherbande. Sybill versinkt darüber in Ohnmacht. Die Ohnmächtige rauben Louchard und seine Helfer durch Einsteigen in das Hotelzimmer über die Dächer. Die Ohnmächtige wird aus dem Fenster herabgeseilt, in ein Flugzeug verpackt und erwacht im Labyrinth der "Kralle" in den Armen des sie begehrenden Marchese.

Sybill erwehrt sich der Vergewaltigung aus Leibeskräften. Der Marchese stösst sie über eine Zugbrücke in ein tiefes Verliess, in das er nach Emporziehen der Zugbrücke durch eine besondere Vorrichtung, Wasser auf die Unglückliche niederprasseln lässt, bis sie schwimmend dem Tode nahe ist. Durch ein Seitenfenster weidet er sich an ihrer Todesqual. Durch Verrat verschafft sich die Polizei Eingang in das Labyrinth der "Kralle". In den Hauptraum eingedrungen, fühlen plötzlich die Beamten den Boden des Raumes unter ihren Füßen kreisen. Ein versenkbares Gitter taucht um sie auf und auf einer Gleitbahn sausen sie in ein mit Wasser gefülltes, unterirdisches Verliess, wo sie mit dem Tode ringen.

Armand, von seiner Verwundung genesen, dringt mit einem verstärkten Polizeiaufgebot in das ihm wohlbekanntes Labyrinth ein. Nach erbittertem Kampfe, in dem es auf beiden Seiten Tote und Verwundete gibt, gelingt es, den Marchese als Hochmeister zu entlarven und zu verhaften. Im letzten Augenblick entzieht ihn eine versenkbare Wand den Polizeibeamten. Auf einem als Lift eingerichteten Kronleuchter (1) gelangt er in seine Wohnung. Mit Hilfe starker Sauerstoffgebläse gelingt es der Polizei, die trennende Wand zu durchbrechen und den Marchese in dem Augenblick zu fassen, in dem er, von oben ebenfalls verfolgt, auf dem fahrbaren Kronleuchter wieder im Labyrinth der "Kralle" landet. Eine Kugel Louchards entzieht ihn der Verhaftung. Der Bildstrifen klingt mit einer Grossaufnahme des todesblauen und starren

Gesichtes des Erschossenen aus, um dessen Hals sich eine gewaltige Geierkralle schliesst.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt mit der Begründung, dass er entsittlichend und verrohend wirke, ferner geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und alle Merkmale eines Schundfilms an sich trage, der keiner Prüfung auf das Vorhandensein ethischer Gegenwerte Stand halte.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde erhoben und die Einlegung des Rechtsmittels mündlich damit begründet, dass der Bildstreifen nicht minderwertiger sei, als mancher zugelassene und er zu seinem Erwerb - der Bildstreifen ist österreichischen Ursprungs und offensichtlich englisch-amerikanischer Herkunft - auf Grund der Tatsache gelangt sei, dass er beim Erwerb ethisch hochstehender Bildstreifen beim Publikum bisher nur Ablehnung erfahren habe.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Beschwerde, deren Einlegung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt ist, ist an sich zulässig, aber unbegründet.
- II. Einem Bildstreifen muss nach § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes die Zulassung versagt werden, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken. Die Oberprüfstelle ist zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gelangt auf Grund der Feststellung, dass dieser Bildstreifen nahezu die Tatbestände sämtlicher absoluten Verbotsgründe des § 1 in seltener Fülle aufweist.

Die öffentliche Ordnung gefährden die Bilder von dem Sturm der aufgepeitschten Menge auf das Bankhaus und die Plünderung desselben, bis zum Eingreifen der Feuerwehr. Die öffentliche Sicherheit gefährden die Bilder des trunkengegemaachten Kriminalkommissars, des Perlen- und Aktendiebstahls, des mit allen Einzelheiten ausgemalten Angriffs auf den Goldtransport und die raffiniert ausgeklügelte Überwältigung der Polizei mit den technischen Mitteln des Verbrecherlabyrinths, anschliesslich des Ertrinkenlassens der Polizeimanschaften



verrohend und wirkt die ununterbrochene

ununterbrochene Kette von Gewalttätigkeiten, die wie ein roter Faden die Filmhandlung durchzieht, sowie die Darstellung der angesichts des langsam steigenden Wassers sich unaufhörlich steigenden Todesqual Sybills. E n t s i t t l i c h e n d endlich wirkt die Liebesgier des alten Marchese zu der jungen Frau und die Vergewaltigungsversuche in ihrer Wohnung und später an der eben aus der Ohnmacht Erwachten im Labyrinth.

All das ist von der Prüfstelle sicher erkannt und im Vorderurteil zutreffend festgestellt worden. Ein Teilverbot kam nicht in Frage, da die zu verbietenden Teile bei weitem den Hauptinhalt des Bildstreifens bilden.

Damit rechtfertigt sich die gänzliche Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 27. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

Seeger

